

sungen²⁰ zu erteilen. Dieses in §303 Abs. 3 vorgesehene Recht des Rechtsmittelgerichts ist Ausdruck des demokratischen Zentralismus und entspricht dem Überprüfungscharakter des Rechtsmittelverfahrens. Richtig angewandt, ist die Weisung ein wirksames Mittel der Anleitung der erstinstanzlichen Gerichte. Sie zwingt das Rechtsmittelgericht zur konkreten Anleitung und das erstinstanzliche Gericht zur Beachtung der Grundsätze der einheitlichen Rechtsprechung, wie sie in der Weisung zum Ausdruck kommen.

Die Tatsache, daß die Gerichte an eine solche Weisung gesetzlich gebunden sind, eine Mißachtung der Weisung also eine Gesetzesverletzung darstellt, verpflichtet die Rechtsmittelgerichte, dieses Mittel sehr sorgfältig einzusetzen. Die bindende Weisung hat in ihrer Wirkung den Charakter einer verbindlichen Vorabentscheidung. Dementsprechend kann sie nur auf Sachverhalte und rechtliche Konsequenzen angewandt werden, bei denen die Entscheidungsgrundlage schon nach Abschluß der Rechtsmittelverhandlung klar festgestellt ist und von der erneuten Verhandlung nicht mehr verändert werden kann. Die in § 301 geregelten Selbstentscheidungsmöglichkeiten eröffnen den Rechtsmittelgerichten den Weg, immer dann selbst zu entscheiden, wenn eine Aufhebung und Zurückverweisung der Sache mit verbindlichen Weisungen dem erstinstanzlichen Gericht keinen Entscheidungsspielraum lassen würde und die erneute Verhandlung und Entscheidung einen formalen Charakter bekäme.

Für die verbindliche Weisung bleibt dennoch in der Praxis ein großes Anwendungsfeld. Oft können und müssen — zur Durchsetzung der einheitlichen Rechtsprechung — mit Weisungen Vorabentscheidungen zu Einzelproblemen eines Verfahrens getroffen werden. Immer aber muß für das erstinstanzliche Gericht eine echte Aufgabe schöpferischer Strafrechtsprechung bleiben und die Unabhängigkeit der Richter gewahrt werden. Das ist besonders bei Weisungen zur Strafzumessung zu beachten. Weisungen sind letzten Endes eine Garantie zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts im Wege der Leitung der Rechtsprechung durch die oberen Gerichte.

Weisungen können vielfältig ausgestaltet werden. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Prozeduralhandlungen (z. B. Beweiserhebungen) vorzunehmen oder bestimmte rechtliche Gesichtspunkte (z. B. die Anwendung eines bestimmten Strafgesetzes) zu berücksichtigen. Sie können sich auf alle in §291 enthaltenen Seiten der Entscheidung erstrecken. Dem Inhalt der Weisung kann *absoluter*, unbedingter Charakter verliehen werden, z. B. bei der Weisung, einen bestimmten Zeugen zu vernehmen. Damit wird das erstinstanzliche Gericht verpflichtet, sie unbedingt zu erfüllen. Es ist jedoch nicht immer angebracht, solche absoluten Weisungen zu erteilen, — denn es könnte sein, daß sie der sich aus der neuen Verhandlung ergebenden Lage nicht gerecht werden. Deshalb können auch Weisungen erteilt werden, die nur *relativ*, bedingt verbindlich sind. Das Gericht kann z. B. angewiesen werden, eine Handlung in bestimmter Weise strafrechtlich zu würdigen, falls ein Sachverständigengutachten eine bestimmte Tatsache ergibt. In diesem Fall ist das Gericht nur dann an die angewiesene rechtliche Beurteilung gebunden, wenn sich diese Tatsache als gegeben erweist. Dieser Unterschied ist vom Rechtsmittelgericht in der Formulierung der Weisung sichtbar zu machen. Ihr Weisungscharakter muß in den Urteilsgründen (nicht im Tenor) klar ersichtlich sein, beispielsweise in der Formulierung: Es sind die Zeugen A und B zu vernehmen.

Empfehlungen

Die Empfehlung ist rechtlich nicht geregelt, hat sich aber in der Praxis bewährt. Das Rechtsmittelgericht gibt in seinem Urteil Empfehlungen, wenn eine Weisung nicht angebracht ist, aber dem erstinstanzlichen Gericht notwendige Hinweise für die erneute Verhandlung und Entscheidung gegeben werden müssen. Die Empfehlung ist damit ein Mittel, das vielgestaltig angewendet werden kann, um dem nachgeordneten Gericht zu helfen, tiefer in die Problematik des Falles, in die Zusammenhänge und Ursachen, einzudringen, und so zu einer höheren Wirksamkeit der Entscheidung zu gelangen. Deshalb sollten Empfehlungen, obwohl sie das erstinstanzliche Gericht nicht verpflichtend binden, stets beachtet werden.

Das Rechtsmittelgericht empfiehlt beispielsweise dem erstinstanzlichen Gericht, zu prüfen, ob im Interesse der gesellschaftlichen

20 Vgl. H. Luther, a. a. O.; A. Uhlig, a. a. O.; W. Lenhart/D. Reichwagen, a. a. O.; F. Mühlberger, „Zum Inhalt von Weisungen...“, a. a. O., S. 397 ff.